



Kartellrecht: Geldbußen in Höhe von 260 Mio. EUR in Kartellvergleichsverfahren gegen Ethylenabnehmer verhängt

Brüssel, 14. Juli 2020

Die Europäische Kommission hat **Orbia**, **Clariant** und **Celanese** wegen Verstoßes gegen die EU-Kartellvorschriften mit Geldbußen in Höhe von insgesamt 260 Mio. EUR belegt. Gegen **Westlake** wurde keine Geldbuße verhängt, da das Unternehmen der Kommission das Kartell offengelegt hatte.

Die genannten Unternehmen waren an einem Einkäufer-Kartell auf dem Ethylen-Handelsmarkt beteiligt. Sie trafen Absprachen, um Ethylen zu einem möglichst niedrigen Preis zu erwerben. Alle vier Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission Margrethe **Vestager** erklärte dazu: *„Dieses Kartell zielte darauf ab, die Preise zu manipulieren, die die Unternehmen für ihre Ethylenkäufe zahlten. Ethylen ist eine brennbare Chemikalie, die zur Herstellung von Materialien wie beispielsweise PVC verwendet wird. Diese sind in vielen Produkten enthalten, die wir täglich verwenden. Die vier Unternehmen des Kartells haben Absprachen getroffen und Informationen über Einkaufspreise ausgetauscht, was illegal ist. Die Kommission toleriert keinerlei Kartelle. Die EU-Kartellvorschriften verbieten nicht nur Kartelle im Zusammenhang mit der Koordinierung von Verkaufspreisen, sondern auch Kartelle im Zusammenhang mit der Koordinierung von Einkaufspreisen. Dies schützt den Wettbewerb um Ausgangsstoffe.“*

Ethylen wird in der Regel im Rahmen von Lieferverträgen eingekauft. Der Einkaufspreis für Ethylen schwankt stark, und um das Risiko der Preisvolatilität zu verringern, liegt Ethylen-Lieferverträgen eine Preisformel zugrunde, die häufig einen sogenannten „Monthly Contract Price“ (MCP) umfasst, einen branchenspezifischen monatlichen Preisreferenzwert, der sich aus individuellen Verhandlungen zwischen Ethylenkäufern und -verkäufern ergibt.

Die Untersuchung der Kommission ergab, dass von Dezember 2011 bis März 2017 vier Ethylenabnehmer mit Blick auf die Festlegung des MCP ihre Preisverhandlungsstrategie gegenüber den Ethylenverkäufern abstimmten, um den MCP zu ihrem Vorteil zu beeinflussen. Bei den Unternehmen handelt es sich um **Westlake** (USA), **Orbia** (Mexiko), **Clariant** (Schweiz) und **Celanese** (USA). Die Absprachen bezogen sich auf Belgien, Frankreich, Deutschland und die Niederlande.

Anders als bei den meisten Kartellen, mit denen Unternehmen eine Erhöhung ihrer Verkaufspreise anstreben, stimmten die vier Unternehmen ihr Verhalten ab, um den Preis von Ethylen zum Nachteil der Ethylenverkäufer zu senken. Insbesondere stimmten die Unternehmen ihre Preisverhandlungsstrategien vor und während der bilateralen MCP-Verhandlungen mit Ethylenverkäufern ab, um den MCP zu ihrem Vorteil nach unten zu drücken. Außerdem tauschten sie preisbezogene Informationen aus. Diese Praktiken sind nach den EU-Wettbewerbsvorschriften verboten.

Geldbußen

Die Geldbußen wurden auf der Grundlage der [Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006](#) (siehe auch [MEMO](#)) festgesetzt.

Da das Kartell die Absprache von Einkaufspreisen zum Gegenstand hatte, legte die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen den Wert der Einkäufe (und nicht den Verkaufsumsatz) in der Europäischen Union zugrunde. Diese Zahlen wurden jedoch vermutlich wegen des Kartellverhaltens künstlich niedrig gehalten, sodass die auf dieser Grundlage ermittelten Geldbußen angesichts der wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung wahrscheinlich zu gering wären. Um zu gewährleisten, dass die Geldbußen dennoch eine abschreckende Wirkung erzielen, hat die Kommission daher von ihrem Ermessen nach den Leitlinien für Geldbußen von 2006 Gebrauch gemacht, um die Geldbuße für alle Unternehmen um 10 % zu erhöhen.

Außerdem berücksichtigte die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen die Dauer der Zuwiderhandlung, das individuelle Gewicht der an der Zuwiderhandlung beteiligten

Unternehmen, ihre Gesamtgröße und den Umstand, dass Clariant zuvor wegen einer ähnlichen Zuwiderhandlung mit Sanktionen belegt worden war.

Nach der [Kronzeugenregelung der Kommission aus dem Jahr 2006](#) ergeben sich aus der Anwendung dieser Grundsätze folgende Geldbußen:

- Westlake wurde die Geldbuße, die ansonsten insgesamt rund 190 Mio. EUR betragen hätte, vollständig erlassen, da das Unternehmen die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte.
- Die Geldbußen von Orbia, Clariant und Celanese wurden ermäßigt, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Untersuchung zu berücksichtigen. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich danach, wann die Unternehmen ihre Zusammenarbeit angeboten haben und inwieweit die von ihnen vorgelegten Beweismittel zum Nachweis des Kartells beigetragen haben.

Darüber hinaus ermäßigte die Kommission die verhängten Geldbußen nach ihrer [Mitteilung über Vergleichsverfahren aus dem Jahr 2008](#) um 10 %, da die Unternehmen ihre Beteiligung am Kartell einräumten und die Verantwortung dafür übernahmen.

Gegen die einzelnen Unternehmen wurden folgende Geldbußen verhängt:

Käufer (Konzern)	Ermäßigung nach der Kronzeugenregelung	Ermäßigung nach der Vergleichsmittelung	Geldbuße (in EUR)
Westlake	100 %	10 %	0
Orbia	45 %	10 %	22 367 000
Clariant	30 %	10 %	155 769 000
Celanese	20 %	10 %	82 307 000

Hintergrund

Aufgrund der Volatilität der Ethylenpreise verwendet die Industrie in ihren Ethylenlieferverträgen häufig einen monatlichen Ethylen-Referenzvertragspreis, den sogenannten „MCP“, der von spezialisierten Marktinformationsdiensten veröffentlicht wird.

Für die Berechnung eines Ethylen-MCP für den kommenden Monat müssen zwei identische bilaterale Verträge („settlements“) zwischen jeweils verschiedenen Anbietern und Käufern geschlossen werden (2 + 2-Regel). Erzielen Anbieter und Käufer eine Einigung über den Preis für den folgenden Monat, teilen sie ihn den privaten und unabhängigen Marktinformationsdiensten mit. Sobald ein anderer Käufer und ein anderer Anbieter den gleichen Preis vereinbart haben, wird dieser Preis von diesen Diensten veröffentlicht und damit zum MCP für den darauffolgenden Monat. Der MCP ist Teil der Ethylenpreisformel in bestimmten langfristigen Lieferverträgen in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden.

Ziel des Verhaltens der Kartellmitglieder war es, die monatlichen MCP-Verhandlungen mit Ethylenverkäufern zu ihrem eigenen Vorteil gemeinsam zu beeinflussen. Damit wollten sie den Ethylen-Einkaufspreis so niedrig wie möglich halten. Zu diesem Zweck tauschten die Kartellmitglieder während ihrer Verhandlungen mit Ethylenverkäufern preisbezogene Informationen aus, die die Grundlage für die Berechnung des in die Ethylenpreise einfließenden MCP bildeten.

In diesem Fall handelt es sich um das erste horizontale Einkäuferkartell, das in der Chemieindustrie aufgedeckt und gemäß den Geldbußen-Leitlinien von 2006 sanktioniert wurde.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Ausbruchs des Coronavirus auf alle Branchen und möglicher kurzfristiger Liquiditätsprobleme von Unternehmen verlängerte die Kommission den Fälligkeitstermin für die Zahlung der Geldbußen um drei Monate auf insgesamt sechs Monate ab dem Datum, an dem den vier Unternehmen der Kartellbeschluss bekannt gegeben wird.

Hintergrundinformationen zum Verfahren

Nach [Artikel 101](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Kartelle und andere wettbewerbswidrige Verhaltensweisen einschließlich Absprachen über Einkaufspreise verboten.

Die Untersuchung der Kommission in dieser Sache begann im Juni 2016, nachdem Westlake auf der Grundlage der [Kronzeugenregelung der Kommission von 2006](#) einen Antrag auf Geldbußenerlass gestellt hatte. Daraufhin stellten andere Kartellmitglieder Anträge auf Geldbußenermäßigung.

Geldbußen für Unternehmen, die gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen, werden in den Gesamthaushaltsplan der EU eingestellt. Die Mittel sind nicht für bestimmte Ausgaben vorgesehen. Stattdessen werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt für das Folgejahr entsprechend gekürzt. Die Geldbußen tragen daher zur Finanzierung der EU bei und entlasten die Steuerzahler.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, werden weitere Informationen zu diesem Kartellfall unter der Nummer AT.40410 im öffentlich zugänglichen [Register](#) der Kommission auf der Website der [Generaldirektion Wettbewerb](#) veröffentlicht. Weitere Informationen über die Maßnahmen der Kommission gegen Kartelle finden sich auf ihrer [Website unter der Rubrik „Cartels“](#).

Das Vergleichsverfahren

Mit dem heutigen Beschluss wird zum 33. Mal seit der Einführung dieses Verfahrens für Kartelle im Juni 2008 (siehe [Pressemitteilung](#) und [MEMO](#)) ein Vergleich geschlossen. Bei einem Vergleich räumen die Parteien ein, dass sie an einem Kartell beteiligt waren, und übernehmen die Verantwortung dafür. Dann kann die Kommission auf der Grundlage der [Kartellverordnung 1/2003](#) ein einfacheres und kürzeres Verfahren anwenden. Die Vorteile eines Vergleichs liegen auf der Hand: Verbraucher und Steuerzahler haben geringere Kosten zu tragen. In der Kartellrechtsdurchsetzung werden Ressourcen für die Bearbeitung anderer Fälle frei. Außerdem können die Unternehmen schneller mit einem Beschluss rechnen und zahlen eine um 10 % geringere Geldbuße.

Schadensersatzklagen

Personen und Unternehmen, die von dem beschriebenen wettbewerbswidrigen Verhalten betroffen sind, können vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf Schadensersatz klagen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Verordnung 1/2003 des Rates sind Beschlüsse der Kommission ein bindender Nachweis dafür, dass das Verhalten stattgefunden hat und rechtswidrig war. Selbst wenn die Kommission gegen die Kartellbeteiligten Geldbußen verhängt hat, kann Schadensersatz zuerkannt werden. Die von der Kommission verhängte Geldbuße wird dabei nicht mindernd angerechnet.

Die [Richtlinie über Schadensersatzklagen](#) wegen Kartellrechtsverstößen, die die Mitgliedstaaten bis zum 27. Dezember 2016 in nationales Recht umsetzen mussten, [macht es für die Opfer von Kartellrechtsverstößen einfacher, Schadensersatz zu erhalten](#). Weitere Informationen über Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen sowie einen praktischen Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs finden Sie [hier](#).

Instrument für Hinweisgeber

Die Kommission hat ein System eingerichtet, über das Einzelpersonen die Kommission leichter über wettbewerbswidriges Verhalten informieren können, ohne ihre Identität preisgeben zu müssen. Das Instrument wahrt die Anonymität von Whistleblowern über ein spezielles verschlüsseltes System für den Austausch von Mitteilungen. Das Instrument kann über diesen [Link](#) aufgerufen werden.

IP/20/1348

Kontakt für die Medien:

[Arianna PODESTA](#) (+32 2 298 70 24)

[Maria TSONI](#) (+32 2 299 05 26)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)